



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

EU-Mediationsrichtlinie

Am 23. April 2008 hat das Europäische Parlament die „Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“ (sogenannte **Mediationsrichtlinie**) in zweiter Lesung angenommen. Mit der Richtlinie soll die Mediation als alternativer Streitbeilegungs-Mechanismus in Zivil- und Handelssachen gestärkt werden.

Hintergrund: Mediation als Mittel alternativer Streitbeilegung

Die Beilegung juristischer Konflikte obliegt im modernen Rechtsstaat klassischerweise den **Gerichten**: Jedermann darf diese anrufen, um seine Rechte geltend zu machen, und ihre Entscheidungen sind für die Verfahrensbeteiligten bindend. Das Verfahren im Zivilprozess ist dabei grundsätzlich kontradiktorisch, d. h. es ist von gegensätzlichen Anträgen der Parteien und streitiger (mündlicher) Verhandlung geprägt und wird mit einem Urteil abgeschlossen. Bis zu einem rechtskräftigen Urteil in diesem sogenannten Erkenntnisverfahren kann unter Umständen jedoch ein bedeutender Zeitraum vergehen, zum einen wegen der Dauer des Gerichtsverfahrens selbst, zum anderen wegen der Möglichkeit, eine nächsthöhere Instanz anzurufen. Ein rechtskräftiges Urteil muss zudem bei einem unwilligen Schuldner nachfolgend im Laufe des sogenannten Vollstreckungsverfahrens noch zwangsweise durchgesetzt werden. Mit all dem können für den nicht vollumfänglich Obsiegenden nicht unerhebliche Kosten – insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten – verbunden sein. Neben dem klassischen Rechtsweg gewinnt auch aus diesen Gründen seit einiger Zeit das alternative Streitbeilegungs-Mittel der Mediation an Bedeutung. Hiermit wird in der Rechtspflege ein **Verfahren zur Erarbeitung einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch die beteiligten Parteien selbst** bezeichnet. Der Begriff der Mediation ist lateinischen Ursprungs und bedeutet dort friedensstiftende, versöhnende Vermittlung. In einem Mediationsverfahren geht es dementsprechend um die transparente Suche nach einer Problemlösung, die bei den Beteiligten auf ein Maximum an Akzeptanz stößt. Das Besondere an der Mediation ist dabei, dass der jeweilige Vermittler den Beteiligten die Lösung nicht vorgibt: Im Unterschied zum Richter verfügt er über keine Entscheidungskompetenz und macht auch, anders als ein Schiedsrichter, keine direkten Lösungsvorschläge. Die Lösung muss vielmehr von den beteiligten Konfliktparteien selbst erarbeitet werden. Der Mediator ist ausschließlich Helfer und Vermittler im Verhandlungs- und Einigungsprozess, insbesondere bei der Kommunikation. Seine zentrale Aufgabe besteht darin, die Verhandlungen zu strukturieren und zu moderieren. Er hat dabei die hinter den kontroversen Positionen der Parteien stehenden Interessen herauszuarbeiten und damit Lösungswege aufzuzeigen, die für beide Seiten als gewinnbringend oder zumindest akzeptabel erscheinen. Kennzeichnend ist die am Ende einer erfolgreichen Mediation stehende **Verhandlungslösung** zwischen den Parteien, die schriftlich festgehalten wird.

Aktuelle Rechtslage in Deutschland

In Deutschland gibt es derzeit nur vereinzelte gesetzliche Regelungen mit Bezug auf die Mediation; grundsätzliche Bestimmungen über ihre Durchführung und Wirkung fehlen. Nicht geregelt ist auch die Berufsbezeichnung Mediator; einzelne Fachverbände verleihen diese nach jeweils unterschiedlichen Anerkennungsverfahren, um auf diesem Wege einen gewissen Qualitätsstandard zu sichern.

Die zunehmende Bedeutung der Mediation gerade im **Anwaltsberuf** wird durch ihre explizite Erwähnung in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) deutlich. So legt § 7a BORA fest, dass sich Rechtsanwälte nur dann als Mediatoren bezeichnen dürfen, wenn sie durch eine geeignete Ausbildung nachweisen können, die Grundsätze des Mediationsverfahrens zu beherrschen. Auch § 18 BORA nimmt ausdrücklich auf die Mediatoren-Tätigkeit Bezug, indem er regelt, dass ein als Mediator wirkender Rechtsanwalt hierbei den Regeln seines Berufsrechts unterliegt.

EU-Mediationsrichtlinie

Um die Nutzung der Mediation zu fördern und sicherzustellen, dass sich die Parteien, die die Mediation in Anspruch nehmen, auf einen vorhersehbaren rechtlichen Rahmen verlassen können, hatte die EU-Kommission im **Oktober 2004** den Vorschlag für die Mediationsrichtlinie auf den Weg gebracht. Ausdrücklich wurden hierbei Vorteile der Mediation gegenüber herkömmlichen gerichtlichen Verfahren herausgestellt: Durch das auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren bietet sie eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen; Vereinbarungen, die im Mediationsverfahren erzielt werden, würden eher freiwillig eingehalten und förderten so eine wohlwollende und zukunftsfähige Beziehung zwischen den Parteien.

Die nunmehr verabschiedete Richtlinie strebt **keine umfassende** Regelung der Mediation an, sondern beschränkt sich auf einige wesentliche Aspekte. Kernelemente sind vor allem Vorgaben für die Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen, für die Vertraulichkeit der Mediation und für den Ablauf von Verjährungsfristen während der Mediation. Art. 3 lit. a der Richtlinie enthält eine Definition der Mediation, die die o.g. allgemein gebräuchlichen Merkmale aufnimmt. Zur Gewährleistung einer hinreichenden Mediations-Qualität sollen die Mitgliedstaaten die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten fördern (Art. 4 Ziff. 1). Gleiches gilt für die Aus- und Fortbildung von Mediatoren (Art. 4 Ziff. 2). Die Richtlinie gilt nur für **grenzüberschreitende Streitigkeiten**, also für Mediationen, bei denen die Konfliktparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten haben, oder aber wenn nach einer im Inland erfolgten Mediation später ein Gericht in einem anderen Mitgliedsstaat angerufen wird. Es wird den Mitgliedsstaaten aber freigestellt, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Mediationsverfahren anzuwenden.

Umsetzung in Deutschland

Die Mediationsrichtlinie ist durch die Mitgliedstaaten **innerhalb von drei Jahren** ab dem Tag der Annahme umzusetzen – mit Ausnahme von Dänemark, das sich nicht an der Annahme der Richtlinie beteiligt hat und an diese nicht gebunden ist. Das Bundesjustizministerium hat im April 2008 eine aus Vertretern der Wissenschaft, der berufsständischen Verbände sowie der Bundesländer zusammengesetzte **Expertengruppe** einberufen, um den Bedarf und möglichen Inhalt einer gesetzlichen Regelung zur Mediation zu prüfen. Die Experten sollen sich dabei nicht auf grenzüberschreitende Fälle beschränken, sondern ausdrücklich auch **Regelungen für rein innerstaatliche Konflikte** prüfen. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass es in Deutschland im Rahmen der Umsetzung der Mediationsrichtlinie auch zu einer Regelung rein nationaler Mediationsverfahren kommt.

Ausgewählte Quellen:

- Gemeinsamer Standpunkt des Rates der Europäischen Union im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, 28. Februar 2008 (2004/0251 COD).
- Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 23. April 2008 (IP/08/628).
- Bundesministerium der Justiz, Pressemitteilungen vom 9. November 2007 und 18. April 2008.
- Haft/von Schlieffen (Hrsg.), Handbuch Mediation, München 2002.
- Sarhan, Der Stellenwert der Mediation im Recht und in der Justiz, Juristenzeitung 2008, S. 280 ff.
- Duve, Brauchen wir ein Recht der Mediation? Zur Zukunft rechtlicher Rahmenregelungen für die Mediation in Deutschland und Europa, Anwaltsblatt 2004, S. 1 ff.
- Haft, Mediation – Palaver oder neue Streitkultur? In: Wege zur Globalisierung des Rechts, Festschrift für Rolf A. Schütze, München 1999, S. 255 ff.

Verfasser/in: RR z.A. Dr. Roman Trips-Hebert
Fachbereich WD 7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung